

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/899



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher
Kinderschutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per Email:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 03.05.2018

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den
Abbruch der Schwangerschaft)**

Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/463 (neu)

Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen

Alternativantrag der Fraktion von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/482

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Aus unserer Erfahrung von Beratungen in Krisen- und Notsituationen halten wir es für notwendig, Frauen einen freien und niedrighschwelligigen Zugang zu sachlichen, wertneutralen

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

und für sie relevanten medizinischen Informationen zu gewährleisten. Frauen in Krisen- und Notsituationen müssen sich bestmöglich und umfassend über medizinische Möglichkeiten und Implikationen von Schwangerschaftsabbrüchen sowie über Ärztinnen und Ärzte, die diese durchführen, informieren können.

Das Schutzkonzept für ungeborenes Leben – das uns als Kinderschutzbund besonders wichtig ist – mitsamt umfassender Schwangerschaftskonfliktberatung durch staatlich anerkannte Beratungsstellen bliebe aus unserer Sicht auch ohne § 219a StGB gesichert. Weiterhin ist Ärztinnen und Ärzten berufswidrige Werbung, das heißt anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung, nach ihrem Berufsrecht ohnehin untersagt.

Durch eine Aufhebung von § 219a StGB kann aber das Informationsdefizit für Frauen in Krisen- und Notsituationen behoben werden. Weiterhin würden Ärztinnen und Ärzte dann nicht weiter strafrechtlich belangt, wenn sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkommen.

Wir hoffen damit einen Beitrag aus unserer Perspektive für die weitere Diskussion gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Susanne Günther
Geschäftsführerin